

Gemäß §§ 1, 3 des Polizeigesetzes Baden-Württemberg (PolG) in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Gemeinde Hilzingen folgende

Allgemeinverfügung

über das Verbot des Mitführens und der Verwendung von Glasbehältnissen im öffentlichen Raum auf dem Festplatz am Kirchweih-und Erntedankfest:

GLASVERBOT

1. Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen:

Von **Freitag 16.10.2026 bis Montag 19.10.2026 jeweils in der Zeit zwischen 18:00 Uhr und 04:00 Uhr des Folgetages** ist das Mitführen und die Benutzung von Glasbehältnissen, das heißt alle Behältnisse, die aus Glas hergestellt sind (wie zum Beispiel Flaschen und Gläser), im öffentlichen Raum in dem unter Ziffer 2 definierten Bereich untersagt.

Ausgenommen von diesem Verbot ist das Mitführen von Glasbehältnissen durch Getränkelieferanten und Personen, welche diese offensichtlich und ausschließlich zur unmittelbaren Mitnahme zur häuslichen Verwendung erworben haben.

2. Räumlicher Geltungsbereich:

Das Mitführungs- und Benutzungsverbot von Glasbehältnissen nach Ziffer 1 gilt ab dem Fußweg von der Dietlishofer Straße zur Unterführung der B314, sowie für den gesamten Bereich des Festplatzgeländes in Hilzingen:

Der Geltungsbereich der Allgemeinverfügung kann dem beigefügten Planausschnitt (markierte Fläche) entnommen werden. Dieser ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.



3. Androhung von Zwangsmitteln:

Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird hiermit das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Wegnahme der mitgeführten Glasbehältnisse angedroht.

4. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung des unter Ziffer 1 geschilderten Verbotes wird angeordnet, mit der Folge, dass ein eventuell eingelegter Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hat.

5. Bekanntgabe:

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch bei der Gemeindeverwaltung Hilzingen, Hauptstraße 36, 78247 Hilzingen erhoben werden. Die Frist ist nur gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Zeit bei der Gemeinde Hilzingen eingeht.

Hinweise:

1. *Gemäß Art. 41 Abs. 4 Satz 1 LVwVfG ist nur der verfügende Teil einer Allgemeinverfügung öffentlich bekannt zu machen. Die Allgemeinverfügung liegt mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bei der Gemeindeverwaltung Hilzingen, Hauptstraße 36, 78247 Hilzingen aus. Sie kann während der allgemeinen Sprechzeiten*

Montag	08:00-12:00 Uhr	und	14:00-17:30 Uhr
Dienstag	08:00-12:00 Uhr		
Mittwoch	08:00-12:00 Uhr		
Donnerstag	08:00-12:00 Uhr		
Freitag	08:00-12:00 Uhr		

eingesehen werden.

2. *Das unsachgemäße Entsorgen von Glasbehältnissen kann mit einem Bußgeld von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Zudem besteht die Möglichkeit, dass ein Platzverweis gem. § 30 Abs. 1 PolG ausgesprochen wird. Zuwiderhandlungen gegen diesen Platzverweis können gemäß § 133 PolG ebenfalls mit einem Bußgeld von bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.*

Hilzingen, den 06.08.2026


Holger Mayer
Bürgermeister